jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/9/11 3Ob519/52, 3Ob22/78 (3Ob23/78), 3Ob1004/90, 3Ob28/91, 8Ob53/08i, 3Ob41/10s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1952

Norm

AO §53 Abs4

Rechtssatz

Eine Mahnung ist nur dann als vorzeitige anzusehen, wenn sie dem Schuldner vor Fälligkeit zukommt. Die Wirkung der Mahnung, die ihrem Zwecke nach eine empfangsbedürftige Warnung ist, und der Beginn des Laufes der Nachfrist tritt mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Mahnschreibens an den Schuldner ein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 519/52
  Entscheidungstext OGH 11.09.1952 3 Ob 519/52
  Veröff: SZ 25/239
- 3 Ob 22/78
  Entscheidungstext OGH 07.03.1978 3 Ob 22/78
- 3 Ob 1004/90
  Entscheidungstext OGH 14.03.1990 3 Ob 1004/90
  nur: Die Wirkung der Mahnung, die ihrem Zwecke nach eine empfangsbedürftige Warnung ist, und der Beginn des Laufes der Nachfrist tritt mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Mahnschreibens an den Schuldner ein. (T1)
- 3 Ob 28/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 3 Ob 28/91
  nur: Eine Mahnung ist nur dann als vorzeitige anzusehen, wenn sie dem Schuldner vor Fälligkeit zukommt. (T2)
  Veröff: EvBl 1991/205 S 855 = JBl 1992,193 (Buchegger)
- 8 Ob 53/08i
  Entscheidungstext OGH 28.04.2008 8 Ob 53/08i
  Vgl auch; Beisatz: Es stünde mit dem mit der Mahnung verfolgten Zweck, den Schuldner dadurch vor Versäumnisfolgen zu bewahren, dass auf die Zahlungspflicht aufmerksam gemacht wird, nicht im Einklang, wenn die vorzeitige Mahnung als wirksam erkannt würde. (T3)
- 3 Ob 41/10s
  Entscheidungstext OGH 24.03.2010 3 Ob 41/10s
  nur T2; Veröff: SZ 2010/28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0052239

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at